

## **Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung „Gemeindewerke Rudersberg“**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am (18.02.2020) folgende Änderungen der Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 1 Absätze 1 und 2 der Betriebssatzung erhalten folgende Fassung:

#### **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

(1) Die Versorgungsbetriebe (Wasser, Wärme, Strom), der Bäderbetrieb (Hallenbad) sowie die Beteiligung der Gemeinde Rudersberg an der Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst. Sie werden nach der Gemeindeordnung, nach dem Eigenbetriebsgesetz, nach den aufgrund des Eigenbetriebsgesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen und nach den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung, der Bezug und die Verteilung von Wasser, die Erzeugung und die Verteilung von Wärme, die Erzeugung und Verteilung von Strom sowie die Vorhaltung und der Betrieb des Hallenbads. Weiterer Zweck des Eigenbetriebs ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Energieversorgungsunternehmen.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Rudersberg, den

Raimon Ahrens  
Bürgermeister

Dienstsiegel